

Ambulante Instrumente der Bedarfsplanung	Welche Instrumente funktionieren in Brandenburg nicht?	Bemerkungen Wie könnten die ambulanten Instrumente angewendet werden im Sinne einer Ambulantisierung bzw. sektorenübergreifenden Versorgung?	Hindernisse Welche Hindernisse gibt es und wie können diese beseitigt werden?
Freie Zulassungsmöglichkeit			
Sonderbedarfszulassungen gemäß § 36 f. BPL-RL = Ermessensentscheidung durch Zulassungsausschuss		Dauerhafte Versorgungslücke; Wirtschaftlichkeit muss nachweisbar sein; bei Zulassungssperre	Nutzbar bei Vorliegen der Voraussetzungen
Sonderbedarfszulassungen gemäß § 36 f. BPL-RL = bei Zulassungssperre mit Budgetbereinigungen	Geld folgt der Leistung	Dauerhafte Versorgungslücke; Wirtschaftlichkeit muss nachweisbar sein; bei Zulassungssperre	Wird noch nicht angewandt; Einsparungen im stationären Bereich müssten nachweisbar sein; zu ambulantisierbaren Leistungen müssen definiert sein; Bereitschaft des Krankenhauses erforderlich
Jobsharing gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SGB V		Bedarfsneutral	Leistungsbegrenzung; kein Potenzial für
Ermächtigungen gemäß § 31a Ärzte-ZV - persönliche - nachrangige, institutionelle		Setzt eine Versorgungslücke für Einzelleistungen voraus	ZugangsfILTER im Verfahren; Überweisungserfordernis
Ermächtigungen von zugelassenen Krankenhäusern für das entsprechende Fachgebiet gemäß § 116a Abs. 1 SGB V		Unterversorgung im Fachgebiet ist notwendig	Flächendeckend in Teilen ausreichend vorhandener ambulanter Versorgung (an
Sektorenübergreifende Einrichtungen werden zur hausärztlichen Versorgung gemäß § 116a Abs. 2 SGB V ermächtigt	Noch keine Umsetzung in Brandenburg	Offen	Leistungskatalog fehlt; Vergütung fehlt; Notfallversorgung fehlt; keine Festlegung im
Ermächtigung zur fachärztlichen Versorgung von sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtung sowie Krankenhäuser § 116 a Abs. 3 SGB V	Noch keine Umsetzung in Brandenburg	wichtig: Sicherstellungskrankenhäuser, keine Zulassungsbeschränkung, 9 Monate Anwartschaftszeit	Widerrufserfordernis bei nachträglicher Sperrung
Zusatzinstrumente:			
Hybrid DRG´s (Finanzierungsinstrument)		Teil der Regelleistung	Katalog noch entwicklungsfähig
§ 103 Abs. 2 SGB V	Aktuell in Baden Württemberg und Nordrhein-Westfalen sowie im Bereich Psychiatrie umgesetzt	Anwendung nur nach Vereinbarung im Landesausschuss nach § 90 SGB V	Unklare Finanzierung; Kein Einvernehmen zu den Regionen
"Ambulantisierungsausschuss" Zusatz im Honorarvertrag KV-Kassen	Baden-Württemberg und Thüringen; noch keine Umsetzung in Brandenburg	Fachgruppenspezifische Budgetbereinigung; Sonderbedarfszulassung bei Abbau von Krankenhausbetten	
Ambulantes Operieren gemäß § 115b SGB V			
Verträge zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V			Kassen individuell
Belegarztwesen			

BPL-RL = Bedarfsplanungsrichtlinie

Ärzte -ZV = Zulassungsverordnung für Vertragsärzte

SGB V = Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung